

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierzehntes Stück vom Jahre 1856.

N^o XXXII. Gesetz,

die gerichtliche Ueberrichtung unbeweglicher Sachen betr., vom 6. Juni 1856.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg etc., haben auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung Unseres getreuen Landtags zum Zweck größter Sicherheit des Eigenthums an unbeweglichen Sachen beschlossen, Folgendes gesetzlich zu bestimmen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Eigenthum an einer unbeweglichen Sache wird künftig nur durch gerichtliche Zuschreibung erworben. Neben der Zuschreibung bedarf es zum Eigenthumserwerb nicht noch der Uebergabe des Besihs, auch nicht der Zahlung oder Creditirung des Kaufpreises.

Das in dem bisherigen Rechte begründete natürliche Eigenthum wird hierdurch in seinen Wirkungen nicht aufgehoben.

§. 2.

Bei der Veräußerung einer unbeweglichen Sache an verschiedene Personen hat diejenige den Vorzug, welche das Eigenthum durch gerichtliche Zuschreibung erlangt hat.

§. 3.

Die Zuschreibung erfolgt durch dasjenige Gericht, welchem die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsfällen über die unbewegliche Sache zusteht, in Form einer Urkunde.